

Einwohneranhörung (alle Mitgliedsgemeinden der VGem Mellingen)

Bekanntmachung zur Anhörung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 8/1206)

In Artikel 1 § 2 des o.g. Gesetzentwurfs werden für den Landkreis Weimarer Land folgende Strukturänderungen vorgeschlagen:

- Die Gemeinde Kleinschwabhausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Großschwabhausen eingegliedert.
- Die Gemeinde Kiliansroda und die Gemeinde Mechelroda werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Mellingen eingegliedert.

Das Landratsamt des Landkreises Weimarer Land führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu diesen vorgesehenen Strukturänderung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ein schriftliches Anhörungsverfahren der Einwohnerschaft der Gemeinden Großschwabhausen, Kleinschwabhausen, Mellingen, Kiliansroda, Mechelroda, Buchfart, Döbritschen, Frankendorf, Hammerstedt, Hetschburg, Kapellendorf, Lehnstedt, Magdala (Stadt), Oettern, Umpferstedt, Vollersroda und Wiegendorf durch.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und Einwohnerschaft sowie der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Daher wird neben den betroffenen Gebietskörperschaften auch den Einwohnern aller vorgenannten Kommunen Gelegenheit gegeben, zu den vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen schriftlich Stellung zu nehmen.

Das Anhörungsverfahren findet vom 28. Juli bis 3. September 2025 statt.

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens (11.90.02-1-3) an das Landratsamt des Landkreises Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Weimarer Land
Kommunalaufsicht
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem 3. September 2025 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Das Anhörungsschreiben der Unteren Rechtsaufsicht (Kommunalaufsicht im Landratsamt Weimarer Land) vom 23.06.2025, der Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 8/1206) einschließlich dessen Begründung, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetzes (ThürBetdokLobregG) mit den zwei zugehörigen Formblättern (Anlagen 2b und 2c) werden im Zeitraum vom 28. Juli bis 3. September 2025 in der

Verwaltungsgemeinschaft Mellingen
Raum 104 / Einwohnermeldeamt

Karl-Alexander-Straße 134 a
99441 Mellingen

zur Einsichtnahme während der folgenden Dienstzeiten:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 - 11:30 Uhr

ausgelegt.

Weiterhin werden die Anhörungsunterlagen im genannten Zeitraum auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft unter <https://www.vgem-mellingen.de/inhalte/mellingen/inhalt/vg/bekanntmachungen/bekanntmachungen> zur Verfügung gestellt.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mail-Adressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung gespeichert und ausgewertet. Die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen werden sodann an den Thüringer Landtag weitergeleitet.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird daher auf die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetzes“ (Anlage 2a, dort Ziffer I) hingewiesen.

Das am 1. Oktober 2024 in Kraft getretene Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetz – ThürBetdokLobregG – erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG geforderten Informationen angeben. Nähere Informationen hierzu können der Anlage 2a (Ziffer II) entnommen werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens der Informationsübermittlung kann das beiliegende Formblatt 2b zur Datenerhebung nach § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG verwendet werden, das im Übrigen auch beim Landratsamt bereitgehalten wird.

Für den Fall, dass eine Stellungnahme sensible Daten im Sinne von Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung enthält, wird auf Ziffer III des Informationsblatts in Anlage 2a sowie das Formblatt 2c für eine entsprechende Einwilligung in die Datenübermittlung hingewiesen.

Thomas Liebetrau
Vorsitzender